

Kreisschreiben

der

Bundeskanzlei an sämtliche Staatskanzleien der Kantone,
betreffend eine Auslassung im französischen Texte des
Art. 10 im Gesez über Mass und Gewicht.

(Vom 27. Juli 1877.)

Gehrte Herren!

Bei Vergleichung des französischen Textes des Bundesgesezes über Maß und Gewicht, vom 3. Heumonat 1875 (A. S. neue Folge, I, 752), mit dem deutschen ergibt es sich, daß im Art. 10, Absatz 3 des erstern bei Wiedergabe des Passus: „Für den Verkauf desselben auf Holzlegplätzen und in Magazinen sind besondere Maßnahmen erforderlich“ die Worte „auf Holzlegplätzen und in Magazinen“ ausgefallen sind, indem es bloß heißt: „Pour la vente on doit se servir de cadres spéciaux“.

Wir beehren uns daher, Ihnen einen verbessernden Carton mit dem Ersuchen zuzustellen, denselben an gehoriger Stelle einsetzen zu lassen.

Genehmigen Sie, geehrte Herren, beinebens die erneuerte Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 27. Juli 1877.

Im Namen der schweiz. Bundeskanzlei,
Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Schiess.

Kreisschreiben der Bundeskanzlei an sämtliche Staatskanzleien der Kantone, betreffend eine Auslassung im französischen Texte des Art. 10 im Gesez über Mass und Gewicht. (Vom 27. Juli 1877.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1877
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	35
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	04.08.1877
Date	
Data	
Seite	494-494
Page	
Pagina	
Ref. No	10 009 659

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.